



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Burkert Motor & Diesel Center GmbH

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2

Angebot, Auftragschein, Kostenvoranschlag

- (1) Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
Die in der Auftragsbestätigung oder dem Auftragschein enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstige Angaben dienen lediglich der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.
- (2) Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder eines Auftragscheins anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Auftragscheins oder der bestellten Liefergegenstände.
- (3) Wünscht der Besteller einen schriftlichen Kostenvoranschlag, werden die Arbeiten und Ersatzteile in diesem jeweils im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Nettopreis versehen, im nichtunternehmerischen Verkehr zuzüglich gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. Werden uns Umstände bekannt, die zu einer Überschreitung des veranschlagten Gesamtpreises von mehr als 10 v. H. führen, zeigen wir dies dem Besteller unverzüglich an und holen vor der Durchführung weiterer Arbeiten dessen Zustimmung ein; das Kündigungsrecht des Bestellers bleibt unberührt.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen, insbesondere Reise- sowie Ein- und Ausbaurkosten, können dem Besteller berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, werden etwaige bei der Durchführung der Reparatur verwertbare Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 3

Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten

- (1) Sofern wir mit Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten beauftragt werden, wird der mit dem Besteller vereinbarte Leistungsumfang zusammen mit dem voraussichtlichen Fertigstellungstermin in einem Auftragschein vermerkt.
- (2) Werden uns nach der Auftragsannahme für uns bei der Auftragsannahme nicht erkennbare Umstände bekannt, die eine Instandsetzung unmöglich machen, hat der Besteller die von uns bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten zu bezahlen.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten daraufhin zu überprüfen, ob deren Ausführung für den Besteller wirtschaftlich sinnvoll ist. Erkennen wir nach der Auftragsannahme, dass die Durchführung der Arbeiten unwirtschaftlich ist, zeigen wir dies dem Besteller unverzüglich an. Entscheidet sich der Besteller daraufhin, den Instandsetzungs-/Reparaturauftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit zu kündigen, hat er die von uns bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten zu bezahlen.
- (4) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. des Bestellers ergeben, es sei denn, die Fehler sind offenkundig.

§ 4

Generalüberholte Liefergegenstände, Tauschgegenstände

- (1) Sofern wir die Lieferung generalüberholter Gegenstände schulden, ggf. gegen Übergabe eines entsprechenden alten Motors, einer Baugruppe oder eines Einzelteils als Tauschgegenstand, behalten wir uns Abweichungen/Änderungen in der Ausführung vor, sofern die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Gegenstände, die uns der Besteller zum Einbau oder als Tauschgegenstand überlässt, dürfen keine Mängel oder sonstige Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Die vom Besteller überlassenen Gegenstände müssen insbesondere frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein.

§ 5

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Auftragschein nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk bzw. unserem Werkstattbetrieb, ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Zölle und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Im nichtunternehmerischen Bereich wird der Endpreis einschließlich gesondert ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben.
- (2) Im Rahmen eines Tauschgeschäftes vereinbarte Preise setzen voraus, dass die Hauptteile der vom Besteller überlassenen Tauschgegenstände instandsetzungsfähig sind. Nicht mehr instandsetzungsfähige Teile werden nachberechnet, wobei der Besteller einen Anspruch auf Herausgabe der nicht mehr instandsetzungsfähigen Teile hat.
- (3) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder dem Auftragschein etwas anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Verzugszinsen werden mit 5 und bei Unternehmergeschäften mit 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumt Stundung berührt die Verzinsungspflicht nicht.
- (4) Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen oder kommt der Besteller in Zahlungsverzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist und dem Besteller offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zusteht, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

§ 6

Lieferung/Fertigstellung

- (1) Die Liefer-/Fertigstellungszeit gilt nur als annähernd vereinbart und beginnt nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung/Leistung vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Besteller zu überlassenden Gegenstände und Unterlagen sowie Leistung uns zustehender Vorauszahlungen. Liefer-/Fertigstellungsfristen und -termine sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand unseren Betrieb bis Ende der Lieferfrist verlassen hat oder die Fertigstellung mitgeteilt ist.
- (2) Ändert oder erweitert der Besteller den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang und verzögert sind dadurch die Fertigstellung/Lieferung, verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungszeit entsprechend.
- (3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns und unseren Vorlieferanten unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörung, Streik und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe), verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten kann.

- (4) Bei Überschreitung von Liefer-/Fertigungszeiten können wir erst dann in Verzug kommen, wenn eine vom Besteller nach Überschreitung schriftlich gesetzte, angemessene, mindestens 8 Werkzeuge betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung oder dem Auftragschein sind Liefer-/Fertigungszeit ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind.
- (5) Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Besteller auch bei von uns zu vertretendem Verzug nur nach Maßgabe des nachstehenden § 11 verlangen.

§ 7

Gefahrübergang, Versand, Verpackung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Auftragschein nicht anderes ergibt, ist Abnahme in unserem Werkstattbetrieb und Lieferung ab Werk vereinbart. Mit der Abnahme bzw. der Übergabe an den Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes bzw. unseres Werkstattbetriebs, geht die Gefahr auf den Besteller auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Bestellers.

Verzögert sich die Abnahme oder der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Anzeige der Abnahme- bzw. Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- (2) Für den Fall einer von uns nicht zu vertretenden Rücksendung des Liefergegenstandes besteht unsererseits kein Versicherungsschutz; der Besteller trägt in diesem Fall das Risiko der unversicherten Rücksendung der Ware.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der VerpackV werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, im unternehmerischen Bereich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller, unser Eigentum (nachstehend: Vorbehaltsware).
- (2) Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im übrigen unsere Vereinbarungen für die Vorbehaltsware entsprechend.
- (5) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung einschließlich USt. an uns ab, und dies unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht

einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner/Dritten die Abtretung mitteilt.

Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nicht gestattet.

- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Erweitertes Pfandrecht, Verwertung, Standgebühr

- (1) Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht uns ein vertragliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Bestellers zu, die mit Wissen und Willen des Bestellers in unseren Besitz gelangt sind. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Vertragsgegenstand dem Besteller gehört.
- (2) Kommt der Besteller mit der Zahlung mehr als 2 Wochen in Verzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand nach vorheriger Verkaufsandrohung durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Besteller zu, wobei wir neben der Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen auch die durch Verwertung verursachten Kosten in Abzug bringen können.
- (3) Sofern wir aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage sind, können wir Ersatz der uns durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Die bei einer Verwahrung im eigenen Betrieb entstehenden Verwahrungskosten werden dem Besteller zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

§ 10

Rechts- und Sachmängel

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt den Liefergegenstand auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).

- (2) Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten schulden wir nur im vereinbarten Umfang; eine darüber hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile gehört nicht zur Beschaffenheit der geschuldeten Leistungen.

Bei Tuningleistungen und Arbeiten an Oldtimer-Fahrzeugen schulden wir nur eine ordnungsgemäße Ausführung; ein darüber hinausgehender werkvertraglicher Erfolg ist nicht geschuldet.

- (3) Soweit ein Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen; Schadensersatz kann er nur nach Maßgabe des nachstehenden § 11 verlangen.

- (5) Soweit ein Mangel nach nicht von uns durchgeführter Montage auftritt, übernehmen wir eine Mängelhaftung nur dann, wenn die Montage des von uns zuvor bearbeiteten oder gelieferten Gegenstandes fachkundig und fachgerecht erfolgt ist, insbesondere nach Maßgabe und Vorschrift des Herstellers, und der Mangel nicht auf eine fehlerhafte Montage zurückzuführen ist, was der Besteller jeweils nachzuweisen hat.

§ 11

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs vorbehaltlich nachstehendem Absatz (2) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und auch dann, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Absatz (1) gelten nicht
 - a) soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen voraussehbaren Schaden beschränkt ist,
 - b) bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
 - c) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - d) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und der Gesundheit,
 - e) soweit der Sachmangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB schriftlich übernommen wurde.

Für Schäden, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen, insbesondere bei Verwendung im Rahmen von Motorsportveranstaltungen, bei Nichteinhaltung der herstellereits vorgegebenen Anweisungen und Anforderungen an Pflege und Wartung entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung und des Kundendienst- und Garantieheftes sowie bei Verwendung von nicht ausdrücklich vom Hersteller zugelassener Kraft- und Schmierstoffen, verbleibt es bei dem Haftungsausschluss gemäß vorstehendem Absatz (1).

- (3) Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Verjährung

- (1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind, wie beispielsweise in § 475 Abs. 2 BGB für die Lieferung einer neuen beweglichen Sache an einen Verbraucher. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Vertragsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
- (2) Sonstige Schadensersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an. In den Fällen nach § 11 (2) Satz 1 verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

§ 13

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Nacherfüllung ist unser Werk bzw. Werkstattbetrieb. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- (2) Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.